



NR. 1268

11.12.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Wahlbekanntmachung gemäß §§ 18, 43 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum im WS 2024/2025

Seiten 3 - 4

An die
Mitglieder
der Hochschule Bochum

W A H L B E K A N N T M A C H U N G

gemäß §§ 18, 43 der Wahlordnung

Unter Bezugnahme auf das Wahlausschreiben des Wahlvorstands vom 17.10.2024 für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum werden hiermit alle Wahlberechtigten (§ 4 der Wahlordnung) zur Stimmabgabe aufgefordert.

1. Ort und Zeit der Stimmabgabe

1. Online-Wahl:

Wahltag und Wahlzeit:

**Montag, 16.12.2024, 8:00 Uhr –
Donnerstag, 19.12.2025, 23:00 Uhr**

Wahlort:

Die Stimmabgabe findet in elektronischer Form statt und ist insofern ortsungebunden.

2. alternativ: Präsenzwahl (mit elektronischer Stimmabgabe):

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme online abzugeben, können auf eine Präsenzwahl (mit elektronischer Stimmabgabe) ausweichen. Dazu stehen am Sitz der **Hochschule in Bochum sowohl in der Fachbibliothek Technik als auch in der Fachbibliothek Wirtschaft sowie am Standort Velbert/Heiligenhaus in der Bibliothek** stationäre Rechner mit Zugang zum Online-Wahlportal bereit.

Diese sind - vorbehaltlich der jeweiligen Öffnungszeit - in demselben Zeitraum wie für die Online-Wahl angegeben zugänglich.

2. Regelungen für die Stimmabgabe bei Online-Wahlen (§ 43 Wahlordnung)

Das Wahlrecht wird durch die Abgabe von im Online-Wahlportal in elektronischer Form abgebildeten Stimmzetteln, die in einer elektronischen Wahlurne abgelegt werden, ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden die Stimmzettel ggf. unterschiedlich farbig gestaltet angezeigt.

Die Wahl (Zugang zum Online-Wahlportal) erfordert eine vorherige Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers, für die folgende Daten erforderlich sind:

- Benutzerinnen- bzw. Benutzername
- persönliches Kennwort

Auf den Stimmzetteln ist angegeben, wie viele Bewerberinnen und Bewerber jeweils gewählt werden können. Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung auf dem Stimmzettel an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle.

Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, ihre Eingabe bis zur endgültigen Stimmabgabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Das Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person möglich; die Übermittlung ist so gestaltet, dass sie am Bildschirm erkennbar ist. Mit dem Hinweis über die erfolgte Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.

Das Wahlsystem ermöglicht die bewusste Abgabe ungültiger Stimmen.

3. Wahlsysteme (§§ 17 und 20 Wahlordnung)

Die Wahlen werden entweder nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Der Wahlvorstand legt das Wahlsystem entsprechend der jeweils vorliegenden Wahlvorschläge (siehe Abschnitt 4) fest.

1. Die personalisierte Verhältniswahl (Kombination aus Listen- und Personenwahl) wird aufgrund lose verbundener Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je durchzuführender Wahl und beteiligter Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. Bei der personalisierten Verhältniswahl haben die Wahlberechtigten für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
2. Mehrheitswahl (reine Personenwahl) wird durchgeführt, wenn je durchzuführender Wahl und beteiligter Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist. Bei Mehrheitswahl haben die Wahlberechtigten je Wahl so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind.

4. Zugelassene Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind aus der separat veröffentlichten Bekanntmachung ersichtlich. Sie können in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum eingesehen werden.

5. Hinweis zum Kreis der für die Wahl der Mitglieder des Übergangssenats wahlberechtigten Personen

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstands Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften) wird die Hochschule für Gesundheit Bochum unter Aufgabe ihres Status als rechtlich eigenständige Körperschaft mit Wirkung vom 01.01.2025 in die Hochschule Bochum eingliedernd aufgenommen.

Die Bestimmungen sehen vor, dass ein Übergangssenat gebildet wird, dem (u.a.) gewählte Mitglieder des Senats der aufgenommenen Hochschule (Hochschule für Gesundheit Bochum) angehören. Diese Mitglieder werden vom Senat der Hochschule für Gesundheit Bochum durch Wahl bestimmt; hier: zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Wahl der Mitglieder des Übergangssenats sind die Studierenden der aufgenommenen Hochschule (Hochschule für Gesundheit Bochum) insofern nicht wahlberechtigt.

Für den Wahlvorstand:

Für das Wahlbüro:

gez. Seipel

gez. Spreen

Prof. Dr.-Ing. Sebastian Seipel
(Vorsitzender)

Martin Spreen, LL.M.